Geschäftsreglement der Beschwerdekommission der Berufsbildung

Vom 7. Dezember 2009 (Stand 1. Mai 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 43 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008[1)] und Ziffer 2.3 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2009/1289 vom 9. Juli 2009

beschliesst:

§ 1 Vizepräsidium

[1] Die Beschwerdekommission wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin zur Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin bei Verhinderung.

§ 2 Verfahren

[1] Die Vertretung des Departements für Bildung und Kultur leitet das Instruktionsverfahren. Sie trifft alle notwendigen Anordnungen, um das Verfahren zum Sachentscheid zu führen. Sie erstellt einen schriftlichen Entscheidentwurf.*

[2] Die Beschwerden werden grundsätzlich an Kommissionssitzungen entschieden.

[3] Entscheide können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn sie einstimmig zu Stande kommen.

§ 3 Sitzungseinberufung

[1] Die Beschwerdekommission tagt nach Bedarf, in der Regel zweimal jährlich.

[2] Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt die Sitzungsdaten im Einvernehmen mit den Kommissionsmitgliedern und legt die Traktandenliste fest.

[3] …*

[4] Der Aktuar oder die Aktuarin stellt den Kommissionsmitgliedern die Sitzungsunterlagen inklusive Entscheidentwurf in der Regel spätestens fünf Tage vor der Sitzung zu.*

§ 4 Beratung

[1] Die Beschwerdekommission berät und entscheidet unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

[2] …*

[3] …*

1) BGS 416.111.

§ 5 Beschlussfähigkeit

[1] Die Beschwerdekommission berät und entscheidet gültig mit mindestens drei Mitgliedern.

[2] In dringenden Fällen und mit Zustimmung der Parteien kann die Beschwerdekommission ausnahmsweise mit zwei Mitgliedern gültig beraten und entscheiden.

§ 6 Entscheid

[1] Die Mitglieder der Beschwerdekommission sind verpflichtet, bei allen Abstimmungen ihre Stimme abzugeben.

[2] Jedes Mitglied hat eine Stimme.

[3] Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin mit Stichentscheid.

[4] Der Aktuar oder die Aktuarin hat beratende Stimme.

§ 7 Ausstand

[1] Die Ausstandsbestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977[1)] gelten für die Beratung und den Entscheid entsprechend.

§ 8 Behandlungsfrist

[1] Die Beschwerdekommission entscheidet innert 60 Tagen seit Abschluss des Schriftenwechsels.*

[2] …*

§ 9 Aktuariat

[1] Das Departement für Bildung und Kultur bestimmt den Aktuar oder die Aktuarin.*

[2] Der Aktuar oder die Aktuarin führt die allgemeine Korrespondenz, die Sitzungsprotokolle und die Geschäftskontrolle, betreut das Archiv und erledigt weitere Aufgaben, die ihm oder ihr von der Beschwerdekommission übertragen werden.

[3] Der Präsident oder die Präsidentin ist gegenüber dem Aktuar oder der Aktuarin weisungsbefugt.

§ 10 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Publiziert im Amtsblatt vom 11. Dezember 2009.

1) BGS 125.12.

*** Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
24.04.2012	01.05.2012	§ 2 Abs. 1	geändert	GS 2012, 22
24.04.2012	01.05.2012	§ 3 Abs. 3	aufgehoben	GS 2012, 22
24.04.2012	01.05.2012	§ 3 Abs. 4	geändert	GS 2012, 22
24.04.2012	01.05.2012	§ 4 Abs. 2	aufgehoben	GS 2012, 22
24.04.2012	01.05.2012	§ 4 Abs. 3	aufgehoben	GS 2012, 22
24.04.2012	01.05.2012	§ 8 Abs. 1	geändert	GS 2012, 22
24.04.2012	01.05.2012	§ 8 Abs. 2	aufgehoben	GS 2012, 22
24.04.2012	01.05.2012	§ 9 Abs. 1	geändert	GS 2012, 22

*** Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 2 Abs. 1	24.04.2012	01.05.2012	geändert	GS 2012, 22
§ 3 Abs. 3	24.04.2012	01.05.2012	aufgehoben	GS 2012, 22
§ 3 Abs. 4	24.04.2012	01.05.2012	geändert	GS 2012, 22
§ 4 Abs. 2	24.04.2012	01.05.2012	aufgehoben	GS 2012, 22
§ 4 Abs. 3	24.04.2012	01.05.2012	aufgehoben	GS 2012, 22
§ 8 Abs. 1	24.04.2012	01.05.2012	geändert	GS 2012, 22
§ 8 Abs. 2	24.04.2012	01.05.2012	aufgehoben	GS 2012, 22
§ 9 Abs. 1	24.04.2012	01.05.2012	geändert	GS 2012, 22